

13.11.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - AIS - In - K - Wi

zu **Punkt ...** der 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020

**Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-
Verordnung und zur Änderung anderer straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften**

A

1. Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 4 (Anlage (zu § 1) 1. und 2. Abschnitt GebOSt),

Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

- a) Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4**Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Die Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der 1. Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Abschnitt A werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis-Verordnung“ ein Komma und das Wort „Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung“ eingefügt.
- b) In der Überschrift zu Abschnitt A Unterabschnitt 1a werden nach dem Wort „Führerschein“ ein Komma und das Wort „Fahrerqualifizierungsnachweis“ eingefügt.
- c) Die Gebührennummer 119.5 wird wie folgt gefasst:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„119.5	Bewertung der Unternehmen, die an der Herstellung oder Verteilung von Zulassungsbescheinigungen Teil I, EU-Führerscheinen, Fahrerqualifizierungsnachweisen, Stempeln, Plaketten, Plakettenträgern, Prüfmarken oder anderen Dokumenten beteiligt sind	2 659,00 bis 3 477,00“

- d) Die Gebührennummer 119.7 wird wie folgt gefasst:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„119.7	Überwachung der an Herstellung oder Verteilung von Zulassungsbescheinigungen Teil I, EU-Führerscheinen, Fahrerqualifizierungsnachweisen, Stempeln, Plaketten, Plakettenträgern, Prüfmarken, oder anderen Dokumenten beteiligten Unternehmen	1 483,00 bis 2 399,00“

- e) In der Überschrift zu Abschnitt A Unterabschnitt 4 werden nach dem Wort „Auskünfte“ die Wörter „und Mitteilungen“ eingefügt.
- f) Nach der Gebührennummer 145 wird die folgende Gebührennummer 146 eingefügt:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„146	Auskünfte aus dem und Mitteilungen an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR), die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen stehen	5,00“

2. Der 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Abschnitt A Unterabschnitt 4 werden nach dem Wort „FeV“ ein Komma und das Wort „BKrFQV“ angefügt.
- b) In der Gebührennummer 256 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 5 StVG“ ein Komma und die Angabe „§ 9 Absatz 3 BKrFQV“ eingefügt.
- c) Die Überschrift zu Abschnitt F wird wie folgt gefasst:
„Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) und Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)“
- d) Die Gebührennummern 343 und 344 werden wie folgt gefasst:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„343	Fahrerqualifizierungsnachweis	
343.1	Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises oder eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen oder Beschädigung sowie Entscheidung über den Antrag (§ 8, § 9 BKrFQV)	15,80

343.2	Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Verlust oder Diebstahl sowie Entscheidung über den Antrag (§ 9 Absatz 2 BKrFQV)	20,20
343.3	Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises sowie Zustellung des Fahrerqualifizierungsnachweises im Direktversand innerhalb Deutschlands	11,70
343.4	Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises sowie Zustellung des Fahrerqualifizierungsnachweises im Direktversand in EU-Mitgliedstaaten	12,80
343.5	Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises im Expressverfahren sowie Aushändigung des Fahrerqualifizierungsnachweises	17,10
344	Prüfung eines Antrags auf Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Entscheidung über den Antrag (§ 2 Absatz 5, § 4 Absatz 4 BKrFQV)	7,00“

e) Die Gebührennummern 345 und 346 werden wie folgt gefasst:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„345	Entscheidung über die Erteilung bei Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 9 BKrFQG, Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 10 Absatz 4 BKrFQG, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, einschließlich Anerkennungsurkunde, nach § 10 Absatz 1 und 2 BKrFQG	51,10 bis 511,00

346	Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 11 Absatz 1 und 2 BKrFQG Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Überwachung ohne Verschulden der Überwachungsbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Inhabers der Ausbildungsstätte am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnte.	30,70 bis 511,00“ ‘
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

b) Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe d tritt am 23. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührennummern 343 und 344 der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, von denen Gebührennummer 343 zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2920) und Gebührennummer 344 zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108) geändert worden sind, außer Kraft.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Artikel 1 der vorliegenden Verordnung enthält einige Amtshandlungen, für die bei den zuständigen Bundesbehörden Aufwände entstehen, die eine Gebührenerhöhung erfordern.

Für Amtshandlungen der Landesbehörden werden ebenfalls Verwaltungskosten entstehen, für die entsprechende Gebührentatbestände geschaffen werden müssen. Die Schätzung des Personal- und Sachaufwands sind den Erläuterungen in der Begründung zu Nummer 2 Buchstabe d und e zu entnehmen.

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

In die Überschrift zu Abschnitt A wurde die Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung aufgenommen, da die Gebührennummern 119.5 und 119.7 künftig auch den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises erfassen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

In die Überschrift zu Unterabschnitt 1a wurde der Fahrerqualifizierungsnachweis aufgenommen, da die Gebührennummern 119.5 und 119.7 künftig auch den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises erfassen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Die Gebührennummer 119.5 wurde lediglich redaktionell angepasst und um den Fahrerqualifizierungsnachweis ergänzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

Der Gebührenrahmen der Nummer 119.7 wurde lediglich um den Fahrerqualifizierungsnachweis ergänzt und um den Mehraufwand erweitert, der im Zuge der Überwachung des Herstellers des EU-Führerscheins und des Fahrerqualifizierungsnachweises anfällt. Der Hersteller wird regelmäßig überprüft. Dabei werden die Herstellung und Lieferung des EU-Führerscheins und des Fahrerqualifizierungsnachweises begutachtet. Der EU-Kartenführerschein nach der Richtlinie 2006/126/EG und der Fahrerqualifizierungsnachweis nach der Richtlinie 2003/59/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/645, gehören einer Dokumentenfamilie an. Die Vorgaben in Bezug auf ihre Ausgestaltung und die Sicherheitsanforderungen sind ähnlich, wenn nicht sogar identisch. Aus diesem Grund würden die Herstellung und Lieferung des EU-Kartenführerscheins und des Fahrerqualifizierungsnachweises im Zuge einer Überwachung geprüft werden. Dabei fällt lediglich ein anteiliger Mehraufwand an, es finden keine zwei selbstständigen Überwachungen statt.

Der derzeitige Gebührenrahmen in Nummer 119.7 berücksichtigt bisher nur die Kosten für die Durchführung einer Überwachung, ohne die durch die Überwachung des Herstellers des Fahrerqualifizierungsnachweises entstehenden Kosten zu erfassen. Ein im vorliegenden Fall anfallender anteiliger Mehraufwand kann durch den Gebührenrahmen nicht abgedeckt werden. Aus diesem Grund ist die Obergrenze des Gebührenrahmens um den anteiligen Mehraufwand anzupassen.

Dieser Mehraufwand stellt sich wie folgt dar:

Folgende Rahmenkriterien werden bei den Überprüfungen bewertet:

1. Managementsysteme Sicherheit/Qualität und Dokumentation
2. Personal (Mitarbeiterautorisierung, Berechtigungsmanagement, Schulung)
3. Sicherheitsmanagement/-konzept (Sicherheitszentrale, Infrastruktur, Zutrittsregelungen, EMA/Sicherheitstechnik, Notfall-/Eskalationsregelung)

4. Beschaffungsprozess, Wareneingangsprüfung, Requalifizierung Produkt (Labor)
5. Fertigung/Personalisierung
6. Verpackung/Lagerung
7. Vertrieb/Versand

Für die weiteren Kriterien wird folgender Mehraufwand abgeschätzt:

1. 1 Stunde
2. –
3. –
4. 1,5 Stunden
5. 2 Stunden
6. 0,5 Stunden
7. 1 Stunde

Kriterium 1 („Managementsysteme Sicherheit/Qualität und Dokumentation“) beinhaltet eine produktspezifische Prüfung. Diese setzt sich zusammen aus der Prüfung der

- Ablauforganisation (Prozessstruktur, Verfahren) und
- Planung von Prüfungen (Vorgaben und Aufzeichnungen), Freigabeverantwortlichkeiten, Änderungsmanagement, Auftragsdokumentation, Requalifizierung des Produktes und die entsprechende Dokumentation.

Für die Kriterien 2 und 3 ist kein zusätzlicher Aufwand erforderlich.

Für Kriterium 2 („Personal“) fällt kein zusätzlicher Mehraufwand an, da dieselben Inhalte bereits zum EU-Kartenführerschein abgeprüft werden. Zudem sind die Verantwortlichkeiten denselben Bereichen zugeordnet.

Für Kriterium 3 („Sicherheitsmanagement“) fällt ebenfalls kein Mehraufwand an, da die Verfahrensregelungen, die Prozesse und Verfahrensabläufe des Herstellers zum EU-Kartenführerschein und zum Fahrerqualifizierungsnachweis identisch sind.

Kriterium 4 („Beschaffung“) beinhaltet eine produktspezifische Prüfung. Diese setzt sich zusammen aus der Prüfung der

- Verantwortlichkeiten zur Produktbeschaffung,
- Wareneingangsprüfung,
- Laborprüfungen,
- Durchführung von Materialtests und deren Dokumentation inklusive Prüfmittel-Management und
- Planung von Wiederholungsprüfungen zur Sicherung der Produktqualität.

Kriterium 5 („Fertigung/Personalisierung“) beinhaltet eine produktspezifische Prüfung. Der gesamte Produktionsdurchlauf wird begutachtet, das heißt

- die Fertigung der Karte und
- die Personalisierung des Kartenrohlings.

Dies beinhaltet

- planmäßige Prozessführungen inklusive der Sicherheitsmerkmale der Karten,
- die Qualität der Laserung der Identifizierungsmerkmale (Passbild, persönliche Daten) in Bezug auf Qualität und Stand sowie
- den Umgang mit Ausschuss und Registrierung an einem Beispiel.

Kriterium 6 („Verpackung/Lagerung“) beinhaltet eine produktspezifische Prüfung. Geprüft werden die

- sichere Lagerung,
- Verantwortlichkeiten/Zugriffsberechtigungen,
- Regelungen von Inventuren und
- Auftragspezifische Versandvorbereitungen.

Kriterium 7 („Vertrieb/Versand“) beinhaltet eine produktspezifische Prüfung.

Geprüft werden

- die Prozessabfolge von der Bestellung bis zur Versendung inklusive der Dokumentation und
- die Reklamationen (inklusive Ursachenanalyse).

Daraus ergibt sich ein Mehraufwand von sechs Stunden zu bestehenden Verfahren für EU-Führerscheinkarten.

Mit Verwendung des Stundensatzes für Leistungen, die außerhalb von den Gebührennummern 119 bis 120 erfassten Pflichtaufgaben erbracht werden (Gebührennummer 121 Anlage GebOSt) von 84,40 Euro wird insgesamt ein Mehraufwand in Höhe von 506,40 Euro kalkuliert.

Aus diesem Grund ist der bestehende Gebührenrahmen der Gebührennummer 119.7 um den Mehraufwand zu erhöhen.

Eine Veränderung der Rahmengebühr nach unten, das heißt unter 1 483,00 Euro ist nicht erforderlich, da es sich um einen anteiligen Mehraufwand handelt, der nicht selbstständig anfallen kann. Es bestehen somit nur die Möglichkeiten, entweder zwei separate Überwachungen des Herstellers der EU-Führerscheinkarte und des Fahrerqualifizierungsnachweises durchzuführen, die zu doppelten Kosten führen würden oder aber eine gemeinsame Prüfung der Dokumente vorzunehmen und den anteiligen Mehraufwand abzubilden. Die letztgenannte Möglichkeit ist aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen die sinnvollere.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Durch die Aufnahme der neu geschaffenen Gebührennummer 146 ist die Überschrift anzupassen.

Zu Nummer 1 Buchstabe f:

Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz schreibt die Errichtung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters und die damit im Zusammenhang stehenden Datenübermittlungen vor. Gemäß § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 2 dieser Verordnung überprüft die nach Landesrecht zuständige Behörde im Rahmen der Antragsstellung auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises die

Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Fahrer mitgeteilten Daten und vorgelegten Unterlagen. Hierzu holt sie eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.

Nachfolgend werden die Mitteilungen dargestellt, die im Zusammenhang mit der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises stehen und die dem Bürger gegenüber in Ansatz gebracht werden dürfen. Bei der folgenden Darstellung ist zu berücksichtigen, dass die Aufnahme des Betriebs des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters stufenweise in 2021 erfolgt. Die erste Stufe erfolgt im Mai 2021 und die zweite Stufe im Oktober 2021. Zur Berechnung der Gebühr wurde daher unter Berücksichtigung des Weiterbildungsturnus von fünf Jahren ein Betrachtungszeitraum von 2021 bis 2027 gewählt, um die Kontinuität der Datenübermittlungen darzustellen.

1. Mitteilung der Herstellerin des Fahrerqualifizierungsnachweises an das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 17 BKrFQG):

Das Kraftfahrt-Bundesamt erhält im automatisierten Verfahren alle relevanten Daten des Fahrerqualifizierungsnachweises (FQN) (vergleiche § 14 Nummer 1 BKrFQG) von der Herstellerin des Fahrerqualifizierungsnachweises. Bei 1,5 Millionen Fahrer/innen liegt die Anzahl bei einem Weiterbildungsturnus von fünf Jahren bei 300 000 Fahrerqualifizierungsnachweisen pro Jahr (vergleiche Erfüllungsaufwand zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz). Da das Verfahren am 23. Mai 2021 beginnen soll, rechnet das Kraftfahrt-Bundesamt im Jahr 2021 mit nur 175 000 ($300\,000/12*7$) Fahrerqualifizierungsnachweisen.

2. Statusmitteilungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises an das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 18 Absatz 1 BKrFQG):

Zu den gespeicherten Fahrerqualifizierungsnachweisen werden bei Verlust, Diebstahl oder Ähnlichem Statusmitteilungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt (§ 18 Absatz 1 BKrFQG, § 8 und 9 BKrFQV). Das Kraftfahrt-Bundesamt rechnet erfahrungsgemäß jährlich mit Statusmitteilungen zu 1 Prozent aller Fahrerqualifizierungsnachweise im Register. Ab dem fünften Jahr ist bei 1,5 Millionen Fahrerqualifizierungsnachweisen im Berufskraftfahrerqualifikationsregister mit circa 15 000 Statusmitteilungen jährlich zu rechnen.

3. Mitteilungen über andere abgeschlossene Maßnahmen (§ 18 Absatz 2 BKrFQG):

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln dem Kraftfahrt-Bundesamt andere abgeschlossene Maßnahmen, die zu einer Anrechnung von Stundenanteilen bei der beschleunigten Grundqualifikation oder der Weiterbildung führen. Gemäß den Ausführungen im Erfüllungsaufwand der vorliegenden Verordnung können jährlich 53 700 Fahrer/innen eine solche Maßnahme anrechnen lassen. Da das Verfahren am 23. Mai 2021 beginnt, wird im ersten Jahr mit circa 31 300 Mitteilungen ($53\,700/12*7$) gerechnet.

4. Mitteilungen durch die anerkannten Ausbildungsstätten nach Abschluss von Ausbildungseinheiten und durch die Industrie- und Handelskammern nach erfolgreicher Ablegung von Prüfungen (§ 19 BKrFQG):

Nach Abschluss einer Ausbildungseinheit und nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung(en) zur Erlangung der (beschleunigten) Grundqualifikation werden künftig keine Papierbescheinigung mehr ausgestellt, sondern Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt. Entsprechend den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes werden jährlich circa 300 000 Weiterbildungen durchgeführt. Davon werden circa 30 Prozent in Form von Blockunterricht und circa 70 Prozent als Tagesschulungen durchgeführt. Damit entstehen insgesamt 1 167 800 Teilnahmebescheinigungen (für die beschleunigte Grundqualifikation 27 800 und für die Weiterbildung 1,14 Millionen) jährlich, die an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Speicherung im Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) übermittelt werden. Da die Übermittlung dieser Teilnahmebescheinigungen erst ab Oktober 2021 erfolgt, wird im ersten Jahr mit circa 291 950 (1 167 800/12*3) Mitteilungen gerechnet.

Im Zusammenhang mit diesen Mitteilungen stehen folgende grundlegende Aufgaben:

1. Bestandsführung des Registers
2. Erteilung internationaler Auskünfte aus dem Register
3. Qualitätssicherung des Registers
4. Erteilung nationaler Auskünfte aus dem Register
5. Verfahrensbetreuung des Registers
6. Weiterentwicklung der Software und Systemtechnik

Die nachfolgend verwendeten Personalkostensätze beruhen auf den KBA-spezifischen Ist-Kostensätzen 2017 der BADV. Eine Korrektur der durchschnittlichen Kosten der Laufbahngruppen wurde am 6. August 2018 vorgenommen.

Die einzelnen Arbeitsschritte beinhalten:

1. Bestandsführung
 - a) Fehlerbearbeitung bei nicht verarbeiteten Mitteilungssätzen und diesbezügliche Beratung der übermittelnden Stellen (benötigte Arbeitszeit: 5 Minuten, 2 000 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 10 000 Minuten),
 - b) Sachbearbeitung bei Unterrichtshinweisen aus der Dateiführung der Register und aus den Schnittstellen zu anderen Verfahren (benötigte Arbeitszeit: 6 Minuten, 6 000 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 36 000 Minuten),
 - c) Beratung der mitteilungspflichtigen und anfrageberechtigten Stellen, deren Verfahrensanbietern und der Herstellerin des Fahrerqualifizierungsnachweises in Fragen der Datenübermittlung zum BQR (benötigte Arbeitszeit: 10 Minuten, 7 800 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 78 000 Minuten),

- d) Klärung von Einzelfragen zum Registerrecht und zu Verfahrensfragen bezüglich Qualifizierung von Berufskraftfahrern mit externen und internen Beteiligten (benötigte Arbeitszeit: 10 Minuten, 1 800 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 18 000 Minuten),
- e) Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und Bestandspflege (benötigte Arbeitszeit: 1 200 Minuten, 8 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 9 600 Minuten),
- f) Überwachung der regelmäßigen Datenübermittlung der mitteilungs-pflichtigen Stellen (benötigte Arbeitszeit: 160 Minuten, 24 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 3 840 Minuten),
- g) Analyse von Fehlermeldungen beziehungsweise Fehlversuchen zur Datenübermittlung und diesbezügliche Beratung der mitteilenden Stellen und deren Verfahrensanbietern (benötigte Arbeitszeit: 240 Minuten, 24 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 5 760 Minuten)

Die Bestandsführung verursacht somit einen jährlichen Aufwand von 161 200 Minuten. Die einzelnen Arbeitsschritte der Bestandsführung werden von einer A 9m-Kraft ausgeführt. Unter Berücksichtigung des Lohnsatzes von 1,18 Euro (im Jahr 2021) entstehen Personalkosten in Höhe von 190 216,00 Euro.

Das Verfahren beginnt erst im Mai 2021, sodass hier nur die Personalkosten der letzten sieben Monate berücksichtigt werden. Damit fallen im Jahr 2021 Personalkosten in Höhe von 110 959,33 Euro (190 216,00 Euro / 12 * 7) an. Da die Personalkostensätze pro Jahr angepasst werden, sind die weiteren jährlichen Personalkosten der Bestandsführung der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

2. Erteilung internationaler Auskünfte

- a) Beratung von in- und ausländischen Verwaltungs-, Justiz- und Polizei-behörden sowie von Rechtsanwälten und Privatpersonen bezüglich des deutschen und ausländischen Rechts zu Nachweisen zur Berufskraftfahrerqualifikation (benötigte Arbeitszeit: 16 Minuten, 600 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 9 600 Minuten),
- b) Erteilung von (fremdsprachlichen) Auskünften aus dem BQR aufgrund von EU- und nationalen Vorschriften (benötigte Arbeitszeit: 12 Minuten, 6 000 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 72 000 Minuten),
- c) Bearbeitung und Weiterleitung von Anfragen deutscher Fahrerlaubnis-, Polizei-, und Justizbehörden und der für die Maßnahmen zur Qualifizierung von Berufskraftfahrern zuständigen Stellen an das Ausland und des Rücklaufs der Auskünfte (benötigte Arbeitszeit: 12 Minuten, 6 000 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 72 000 Minuten),
- d) Aufdeckung beziehungsweise Mitwirkung bei der Aufdeckung von Fälschungen beziehungsweise dem unberechtigten Erwerb von Fahrerqualifizierungsnachweisen oder Befähigungsnachweisen; Erkennen von Unregelmäßigkeiten; Weiterleitung von Informationen

an in- und ausländische Verwaltungs-, Justiz- und Polizeibehörden (benötigte Arbeitszeit: 15 Minuten, 600 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 9 000 Minuten),

- e) Beantwortung von Anfragen und Klärung von Unstimmigkeiten mit in- und ausländischen Verwaltungs-, Justiz- und Polizeibehörden, Privatpersonen und Rechtsanwälten (benötigte Arbeitszeit: 8 Minuten, 3 600 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 28 800 Minuten)

Die Erteilung internationaler Auskünfte verursacht somit einen jährlichen Aufwand von 191 400 Minuten. Die einzelnen Arbeitsschritte der Erteilung internationaler Auskünfte werden von einer A 9m-Kraft ausgeführt. Unter Berücksichtigung des Lohnsatzes von 1,18 Euro (im Jahr 2021) entstehen Personalkosten in Höhe von 225 852,00 Euro. Das Verfahren beginnt erst im Mai 2021, sodass hier nur die Personalkosten der letzten sieben Monate berücksichtigt werden. Damit fallen im Jahr 2021 Personalkosten in Höhe von 131 747,00 Euro ($225\,852,00 \text{ Euro} / 12 * 7$) an. Da die Personalkostensätze pro Jahr angepasst werden, sind die weiteren jährlichen Personalkosten durch Erteilung internationaler Auskünfte der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

3. Qualitätssicherung

- a) Laufende Führung des BQR (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 60 000 Minuten)
 - aa) Erstellung und Weiterentwicklung von Arbeitsanweisungen, Formschriften und Informationsmaterialien zu den Verfahren für interne und externe Nutzer,
 - bb) Fehlerbearbeitung bei nicht verarbeiteten Mitteilungs- und Anfragesätzen und diesbezügliche Beratung der übermittelnden Stelle,
 - cc) Sachbearbeitung bei Unterrichtungshinweisen aus der Dateiführung des Registers,
 - dd) Erstellung, Weiterentwicklung und Auswertung von Arbeitsstatistiken zu Mitteilungen, Anfragen/Auskünften fehlerhaft übermittelten Datensätzen,
 - ee) Beratung der mitteilungspflichtigen und anfrageberechtigten Stellen, deren Verfahrensanbietern und der Bundesdruckerei in Fragen der Datenübermittlung zum BQR,
 - ff) Durchführung von Sonderauswertungen aus dem BQR für berechnete Stellen,
 - gg) Klärung von Einzelfragen zum Registerrecht und zu Verfahrensfragen bezüglich Qualifizierung von Berufskraftfahrern mit externen und internen Beteiligten,
- b) Auswertung des Registers bezüglich nicht verfahrenskonform übermittelter Daten und inhaltlicher Mängel (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: circa 20 000 Minuten),

- c) Konzeptionierung von Maßnahmen, Entwicklung und Pflege von Verfahren zur Verbesserung der Aktualität und Qualität der Registerdaten (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: circa 20 000 Minuten),
- d) Überwachung regelmäßiger Datenübermittlungen der mitteilungs-pflichtigen Stellen (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: circa 10 000 Minuten),
- e) Analyse von Fehlermeldungen beziehungsweise Fehlversuchen zur Datenübermittlung und diesbezügliche Beratung der mitteilenden Stellen und deren Verfahrensanbietern (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: circa 10 000 Minuten),
- f) Zusammenarbeit mit der Abteilung Statistik (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: circa 10 000 Minuten),
- g) Mitarbeit in Projekten (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: circa 20 000 Minuten),
- h) Pflege und Weiterentwicklung der im Referat eingesetzten Anwendungen einschließlich der Schnittstelle zur Herstellerin des Fahrer-qualifizierungsnachweises (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: circa 30 000 Minuten),
- i) Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Verfahrensunterlagen (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: circa 10 000 Minuten)

Die Qualitätssicherung verursacht somit einen jährlichen Aufwand von 190 000 Minuten. Eine Aufschlüsselung in einzelne Fälle ist aufgrund der Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit der einzelnen Fälle nicht möglich. Daher wurden die Aufwände der Aufgaben aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Registern des KBA verwendet. Die oben genannten Aufgaben der Qualitätssicherung werden von einer A 9mZ-Kraft ausgeführt. Unter Berücksichtigung des Lohnsatzes von 1,26 Euro (im Jahr 2021) entstehen Personalkosten in Höhe von 239 400,00 Euro. Das Verfahren beginnt erst im Mai 2021, sodass hier nur die Personalkosten der letzten sieben Monate berücksichtigt werden. Damit fallen im Jahr 2021 Personalkosten in Höhe von 139 650,00 Euro (239 400,00 Euro / 12 * 7) an. Da die Personalkostensätze pro Jahr angepasst werden, sind die weiteren jährlichen Personalkosten für die Qualitätssicherung der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

4. Erteilung nationaler Auskünfte

- a) Behebung von Massen- und Einzelfehlern im Bestand des Registers (benötigte Arbeitszeit: 600 Minuten, 16 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 9 600 Minuten),
- b) Erteilung von Auskünften aus dem BQR auf nationaler Ebene an Privatpersonen, deren Rechtsanwälte und Behörden (benötigte Arbeitszeit: 5 Minuten, 36 000 Fälle/Jahr, benötigte Arbeitszeit pro Jahr: 180 000 Minuten)

Die Erteilung nationaler Auskünfte verursacht somit einen jährlichen Aufwand von 189 600 Minuten. Die einzelnen Arbeitsschritte der Erteilung nationaler Auskünfte werden von einer A 6m-Kraft ausgeführt. Unter Berücksichtigung des Lohnsatzes von 0,91 Euro (im Jahr 2021) ent-

stehen Personalkosten in Höhe von 172 536,00 Euro. Das Verfahren beginnt erst im Mai 2021, sodass hier nur die Personalkosten der letzten sieben Monate berücksichtigt werden. Damit fallen im Jahr 2021 Personalkosten in Höhe von 100 646,00 Euro ($172\,536,00 \text{ Euro} / 12 * 7$) an. Da die Personalkostensätze pro Jahr angepasst werden, sind die weiteren jährlichen Personalkosten für die Erteilung nationaler Auskünfte der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

5. Verfahrensbetreuung

- a) Pflege und Weiterentwicklung der im Referat eingesetzten Anwendungen (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: circa 60 000 Minuten),
- b) Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Verfahrensunterlagen (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: circa 60 000 Minuten)

Die Verfahrensbetreuung verursacht somit einen jährlichen Aufwand von 120 000 Minuten. Eine Aufschlüsselung in einzelne Fälle ist aufgrund der Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit der einzelnen Fälle nicht möglich. Daher wurden die Aufwände der Aufgaben aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Registern des KBA verwendet. Die oben genannten Aufgaben der Verfahrensbetreuung werden von einer A 11-Kraft ausgeführt. Unter Berücksichtigung des Lohnsatzes von 1,38 Euro (im Jahr 2021) entstehen Personalkosten in Höhe von 165 600,00 Euro. Das Verfahren beginnt erst im Mai 2021, sodass hier nur die Personalkosten der letzten sieben Monate berücksichtigt werden. Damit fallen im Jahr 2021 Personalkosten in Höhe von 96 600,00 Euro ($165\,600,00 \text{ Euro} / 12 * 7$) an. Da die Personalkostensätze pro Jahr angepasst werden, sind die weiteren jährlichen Personalkosten für die Verfahrensbetreuung der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

6. Weiterentwicklung der Software und Systemtechnik

- Verbesserungen und Weiterentwicklung des Registers nach dem Stand der Technik, inklusive stetige Weiterentwicklung der Software (benötigte Arbeitszeit pro Jahr: circa 200 000 Minuten)

Die Weiterentwicklung der Software und Systemtechnik verursacht einen jährlichen Aufwand von 200 000 Minuten. Eine Aufschlüsselung in einzelne Fälle ist aufgrund der Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit der einzelnen Fälle nicht möglich. Daher wurden die Aufwände der Aufgaben aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Registern des KBA verwendet. Die oben genannte Aufgabe der Weiterentwicklung der Software und Systemtechnik wird von einer A 11-Kraft ausgeführt. Unter Berücksichtigung des Lohnsatzes von 1,38 Euro (im Jahr 2021) entstehen Personalkosten in Höhe von 276 000,00 Euro. Das Verfahren beginnt erst im Mai 2021, sodass hier nur die Personalkosten der letzten sieben Monate berücksichtigt werden. Damit fallen im Jahr 2021 Personalkosten in Höhe von 161 000,00 Euro ($276\,000,00 \text{ Euro} / 12 * 7$) an. Da die Personalkostensätze pro Jahr angepasst werden, sind die weiteren jährlichen Personalkosten für die Weiterentwicklung der Software und Systemtechnik der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der einzelnen Aufwände ergibt sich für 2021 ein anteiliger Gesamtaufwand von

Bestandsführung	110 959,33 Euro
Erteilung internationaler Auskünfte	131 747,00 Euro
Qualitätssicherung	139 650,00 Euro
Erteilung nationaler Auskünfte	100 646,00 Euro
Verfahrensbetreuung	96 600,00 Euro
Weiterentwicklung der Software und Systemtechnik	161 000,00 Euro
Gesamt	740 602,33 Euro

Berücksichtigt man den Umstand, dass das Register in 2021 stufenweise seinen Betrieb aufnimmt und sukzessive mit immer mehr Daten zu den einzelnen Fahrern und Fahrerinnen befüllt wird, entwickeln sich die Kosten für die beschriebenen Verfahren wie folgt:

Jahr	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro	Gesamt in Euro	Gebühr je Fahrerqualifizierungsnachweis in Euro
2021	740 602	90 000	830 602	4,75
2022	1 309 796	90 000	1 399 796	4,67
2023	1 349 988	90 000	1 439 988	4,80
2024	1 389 854	90 000	1 479 854	4,93
2025	1 430 046	90 000	1 520 046	5,07
2026	1 473 438	90 000	1 563 438	5,21
2027	1 516 830	90 000	1 606 830	5,36

Bei den Personalkosten werden die folgenden Kostensteigerungen berücksichtigt:

Aufgabe	Personalkostensätze in Euro pro Minute						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bestandsführung A 9m	1,18	1,22	1,26	1,29	1,33	1,37	1,41
Internationale Auskünfte A 9m	1,18	1,22	1,26	1,29	1,33	1,37	1,41

Qualitätssicherung A 9mZ	1,26	1,30	1,34	1,38	1,42	1,46	1,50
Nationale Auskünfte A6m	0,91	0,94	0,97	1,00	1,03	1,06	1,09
Verfahrensbetreuung A11	1,38	1,42	1,46	1,51	1,55	1,60	1,65
Weiterentwicklung Software und System- technik A 11	1,38	1,42	1,46	1,51	1,55	1,60	1,65

Die Sachkosten setzen sich aus Kosten für Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung zusammen sowie für die Instandhaltung der IT-Ausstattung. Die Höhe der Sachkosten beruht auf den Erfahrungen des Kraftfahrt-Bundesamtes mit vergleichbaren Registern (zum Beispiel Fahrerkartenregister, Zentrales Fahrerlaubnisregister).

Zu Nummer 2 Buchstabe a und b:

In Artikel 1 § 9 Absatz 3 dieser Verordnung hat der Antragsteller auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde (im Folgenden: zBeh), die den neuen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellt, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass und aus welchen Gründen der Fahrerqualifizierungsnachweis nicht zurückgegeben werden kann. Um die Erhebung von Gebühren hierfür zu ermöglichen, müssen die Gebührennummer 256 sowie die Überschrift von Abschnitt A Unterabschnitt 4 des zweiten Abschnitts der Anlage zu § 1 GebOSt entsprechend ergänzt werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe c:

Die Schreibweise des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung in der Überschrift ist redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2 Buchstabe d:

Durch die Neufassung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung wird die bisherige Eintragung der Schlüsselzahl 95 im Führerschein ersetzt durch die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises.

Für diese Amtshandlung sind neue Gebührentatbestände in der Anlage zu § 1 GebOSt zu schaffen. Da die bisherigen Gebührezziffern 343 und 344 obsolet werden, können sie für die neuen Gebührentatbestände genutzt werden.

Den neuen Gebührentatbeständen 343.1 bis 343.5 und 344 liegen folgende Erwägungen zum Personal- und Sachaufwand zugrunde:

Vorgangsidentifizierung:

1. Prüfung und Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises (FQN; §§ 8 Absatz 2 bis 4, 9 Absatz 1 BKrFQV-E):

Der Antragsteller beantragt bei der zBeh einen FQN (§ 8 Absatz 1 BKrFQV-E). Die zBeh nimmt die dafür nach § 8 Absatz 2 BKrFQV-E erforderlichen Dokumente und Unterlagen entgegen und prüft diese auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit (§ 8 Absatz 4).

Sie nimmt eine Abfrage im Zentralen Fahreignungsregister (ZFER) sowie im Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) vor und gibt den Antrag in das Fachverfahren ein. Es wird ein Antragsformular sowie eine Vorlage zur Herstellung des FQN ausgedruckt und vom Antragsteller unterschrieben. Die Vorlage wird eingescannt. Die eingereichten Unterlagen werden für das Archivprogramm eingescannt oder in Papierform abgeheftet. Schließlich wird der FQN über das Fachverfahren bei der Bundesdruckerei GmbH bestellt.

Die Zustellung des FQN erfolgt im Normalfall im Direktversand an den Antragsteller. Nach Herstellung und Versand des Fahrerqualifizierungsnachweises an den Bürger übermittelt die Bundesdruckerei GmbH den Datensatz an das Kraftfahrt-Bundesamt. Eine gesonderte Erfassung in den einzelnen Datensätzen der zBeh ist nicht erforderlich.

Sofern der Antragsteller einen Expressversand wünscht, erfolgt dieser an die zBeh.

Die zBeh händigt den FQN dann dem Antragsteller aus.

2. Prüfung und Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises als Ersatz nach Verlust, Diebstahl oder Beschädigung (§ 9 Absatz 2 BKrFQV-E):

Zu den unter 1. genannten Arbeitsschritten sind im Falle des Verlusts oder Diebstahls die entsprechenden Dokumente über Verlust beziehungsweise Diebstahl zu prüfen und ein verloren gegangener oder gestohlener FQN ist zur Sachfahndung auszuschreiben. Im Falle des Ersatzes eines FQN wegen Änderungen oder Beschädigung sind hingegen keine Besonderheiten erkennbar.

3. Antrag auf Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 BKrFQV-E:

Die zBeh nimmt den Nachweis über die abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme entgegen und prüft diese auf Anrechenbarkeit (Prüfung, ob es sich um eine der in der Verordnung genannten Bescheinigungen handelt und bei Anrechnung auf die Weiterbildung, ob diese bereits einmal in dem Fünfjahreszeitraum angerechnet wurde). Fällt die Prüfung positiv aus, wird die angerechnete abgeschlossene spezielle Maßnahme im Berufskraftfahrerqualifikationsregister vermerkt.

4. Aushändigung des Fahrerqualifizierungsnachweises durch die zBeh an den Antragsteller im Zuge des Expressversandes:
Wählt der Antragsteller den Expressversand, erfolgt die Lieferung des Fahrerqualifizierungsnachweises an die zBeh. Diese händigt den Fahrerqualifizierungsnachweis dann an den Antragsteller aus.

Feststellung der Gebührenart:

Da die Kosten für die Herstellung des FQN einen wesentlichen Teil der Gebühren ausmachen und die Antragstellung in der Regel durch elektronische Fachverfahren im Wesentlichen einheitlich ablaufende Tätigkeiten vollzogen wird, ist eine Festgebühr sachgerecht.

Grundlagen der Kostenberechnung:

Bei der Kostenberechnung sind zum einen die von der Bundesdruckerei GmbH erhobenen Kosten für die Ausstellung des FQN als Sachkosten zu berücksichtigen:

- Direktversand (Standard): 9,80 Euro, zuzüglich 19 Prozent MwSt: 11,66 Euro, gerundet: 11,70 Euro
- Direktversand in EU-Mitgliedstaat: 10,75 Euro, zuzüglich 19 Prozent MwSt: 12,79 Euro, gerundet: 12,80 Euro
- Expressversand an die nach Landesrecht zuständige Behörde: 12,90 Euro, zuzüglich 19 Prozent MwSt: 15,35 Euro, gerundet: 15,30 Euro

Diese Kosten decken die Herstellung, Personalisierung und Lieferung ab.

Die Personalkosten (Personaleinzelkosten plus Personalgemeinkosten) werden auf der Basis der bundesweiten Durchschnittssätze ermittelt. Laut Anlage VII des Leitfadens Erfüllungsaufwand liegt der durchschnittliche Personaleinzelkostensatz mittlerer Dienst in Kommunen bundesweit pauschal ermittelt bei 31,50 Euro pro Stunde, also 0,53 pro Minute.

Hinzu gerechnet werden die Personalgemeinkosten, für die auf der Basis des Leitfadens zur Kalkulation von Gebühren der GebOST im Bereich der Länder (Stand: 14. Dezember 2018), Seite 33, ein Zuschlag von 30 Prozent pauschal angenommen wird. Die Personalkosten belaufen sich somit auf 0,68 Euro pro Minute.

Die Sachkosten setzen sich aus den oben genannten Kosten für den FQN und einem Gemeinkostenzuschlag zusammen. Der Leitfaden nimmt aufgrund der jährlichen Sachkostenpauschale und den durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden einen Betrag von 0,20 Euro pro Minute an und wird auch in der folgenden Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

Arbeitsschritte mit den einzelnen Zeitanätzen:

1. Prüfung und Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises:

Die Prüfung und Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises dauert circa 18 Minuten. Sie setzt sich aus folgenden Arbeitsschritten zusammen:

1. Entgegennahme der Unterlagen
2. Abrufen des Fachprogramms
3. Überprüfen der Meldedaten
4. Abfrage / Prüfung ZFER
5. Abfrage BQR und Prüfung der Anforderungen des § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BKrFQV-E
6. Eingabe des Antrags; Ausdruck des Antragsformulars, Vorlage Herstellung FQN; Unterschrift für Antrag und Karte
7. Scannen der Vorlage Herstellung des FQN
8. Scannen der Unterlagen ins Archivprogramm
9. Bestellen des FQN

- a) Bei einem Direktversand im Inland oder in einen EU-Mitgliedstaat:

Bei einem Direktversand bleibt es bei den oben genannten Arbeitsschritten und der Dauer von 18 Minuten.

- b) Bei einem Expressversand mit Aushändigung an den Antragsteller:

Der Expressversand ist nur an die zBeh möglich, nicht direkt an den Antragsteller. Im Falle der Antragstellung im Expressverfahren kommt zu den oben genannten Arbeitsschritten daher der Arbeitsschritt „Aushändigung des FQN“ hinzu. Dieser dauert durchschnittlich 2 Minuten.

2. Prüfung und Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises als Ersatz nach Verlust, Diebstahl oder Beschädigung:

Die Prüfung und Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises als Ersatz nach Verlust, Diebstahl oder Beschädigung dauert circa 23 Minuten. Sie setzt sich aus folgenden Arbeitsschritten zusammen:

1. Entgegennahme der Unterlagen
2. Prüfung der Dokumente über Verlust/Diebstahl
3. Abrufen des Fachprogramms
4. Überprüfen der Meldedaten
5. Abfrage / Prüfung ZFER
6. Abfrage BQR und Prüfung der Anforderungen des § 9 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BKrFQV-E

7. Eingabe des Antrags; Ausdruck des Antragsformulars, Vorlage Herstellung FQN; Unterschrift für Antrag und Karte
8. Scannen der Vorlage Herstellung des FQN
9. Scannen der Unterlagen ins Archivprogramm
10. Bestellen des FQN
11. Ausschreibung zur Sachfahndung bei Verlust/Diebstahl
 - a) Bei einem Direktversand innerhalb Deutschlands oder in einen EU-Mitgliedstaat bleibt es bei den oben genannten Arbeitsschritten und der Dauer von 23 Minuten.
 - b) Bei einem Expressversand kommt zu den oben genannten Arbeitsschritten der Arbeitsschritt „Aushändigung des FQN“ durch die zBeh an den Antragsteller hinzu. Dieser Arbeitsschritt dauert durchschnittlich 2 Minuten.

In den Fällen von Änderungen oder Beschädigungen entsteht gegenüber dem unter Ziffer 1 dargestellten kein zusätzlicher Aufwand.

3. Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen:

Diese Entscheidung kann entweder mit dem Antrag auf Ausstellung eines FQN zusammenfallen oder gesondert beantragt werden. Hierfür fallen durchschnittlich 8 Minuten Zeitaufwand an (Entgegennahme der Unterlagen, Plausibilitätsprüfung, Prüfung der Anrechnungsvoraussetzungen und Eintragung im BQR).

Gebührenberechnung:

1. Prüfung und Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises oder eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen oder Beschädigung, §§ 8, 9 BKrFQV

Gemeinkostenzuschlag:

18*0,20 Euro 3,60 Euro

Personalkosten:

18*0,68 Euro 12,24 Euro

Gesamt: 15,84 Euro, gerundet: 15,80 Euro

2. Prüfung und Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Verlust oder Diebstahl, § 9 Absatz 2 BKrFQV

Gemeinkostenzuschlag:

23*0,20 Euro 4,60 Euro

Personalkosten:

23*0,68 Euro 15,64 Euro

Gesamt: 20,24 Euro, gerundet: 20,20 Euro

3. Prüfung und Entscheidung über einen Antrag auf Anrechnung anderer spezieller Aus- und Weiterbildungsnachweise, §§ 2 Absatz 5, 4 Absatz 4 BKrFQV
- Gemeinkostenzuschlag:
- | | |
|-------------|-----------|
| 8*0,20 Euro | 1,60 Euro |
|-------------|-----------|
- Personalkosten:
- | | |
|-------------|-----------|
| 8*0,68 Euro | 5,44 Euro |
|-------------|-----------|
- Gesamt: 7,04 Euro, gerundet: 7,00 Euro
4. Aushändigung des Fahrerqualifizierungsnachweises durch die zBeh an den Antragsteller im Zuge des Expressversandes
- Gemeinkostenzuschlag
- | | |
|-------------|-----------|
| 2*0,20 Euro | 0,40 Euro |
|-------------|-----------|
- Personalkosten
- | | |
|--------|-----------|
| 2*0,68 | 1,36 Euro |
|--------|-----------|
- Gesamt: 1,76 Euro, gerundet: 1,80 Euro

Zur Systematik der Gebührentatbestände 343 und 344:

Die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwandes hat ergeben, dass im Falle der Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines FQN nach Diebstahl oder Verlust ein höherer Aufwand entsteht, so dass dafür ein gesonderter Gebührentatbestand vorzusehen ist. Auch in diesen Fällen gibt es aber drei zu unterscheidende Versandarten der Bundesdruckerei GmbH. Um nicht zu viele Gebührentatbestände zu schaffen, wurden die Gebühren für die Ausstellung des FQN in drei gesonderten Gebührencyffern 343.3 bis 343.5 erfasst. Eine dieser Gebühren ist immer zusätzlich zu der Gebühr nach 343.1 oder 343.2 zu erheben.

Zu Nummer 2 Buchstabe e:

Die Gebührennummern 345 und 346 der Anlage sind aus redaktionellen Gründen an die Regelungen im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz anzupassen.

Zu Buchstabe b:

Da durch Buchstabe a Artikel 4 umfänglich geändert wird, sind die Regelungen über das In- und Außerkrafttreten in Artikel 5 als notwendige Folge anzupassen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der gesamten Verordnung und das Außerkrafttreten der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt sicher, dass die Gebührennummern 343 und 344 erst geändert werden, wenn das Berufskraftfahrerqualifikationsregister in Betrieb genommen wird. Hiernach richtet sich auch die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises. Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/645 wird das Berufskraftfahrerqualifikationsregister am 23. Mai 2021 seinen Betrieb aufnehmen.

B

2. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,
der **Ausschuss für Kulturfragen** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.